

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 49

Neuteich, den 24. November

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Dezember d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 6. Dezember 1926, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- u. Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 13. Dezember 1926, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 24. Dezember 1926, mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Orts- und Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 20. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 4. November 1926 — Kreisblatt Nr. 47 —, betreffend blinde und taubstumme Kinder, rückständig sind, erinnere ich hiermit an Einreichung der Nachweisung oder Fehlanzeige bestimmt in 8 Tagen.

Tiegenhof, den 18. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich festzustellen, ob im hiesigen Kreise ein Arbeiter Franz Gütt, ohne festen Wohnsitz aufhaltend ist. Im Ermittlungsfalle ersuche ich zu Egb. Nr. 6974 £. — um Bericht.

Tiegenhof, den 20. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Albert Schönhoff, Rahn und Krüger-Altendorf,
2. Schmiedemeister Dießing, Käseerpächter Ingold, Anna Heidebrecht, Walter Wiebe, Gebr. Schulz und Hermann Klaassen-Fürstenwerder,
3. Rudolf Harder-Heubuden,
4. Kuhn-Neuteicherhinterfeld,
5. Klaassen, Julius Pauls, Wohlgemuth, Franz Brommer, Samuel Stöller, Emil Thimm, Jakob Neufeld, Otto Zeidler, Witwe Falkowski, Ferdinand Krüger, Theodor Löbe und Venor-Neuteicherwalde,
6. Gustav Wiebe, Kroecker, Bruno Bergmann, Gustav Wiens, Joh. Penner, Otto Laaßen und Döhring-Neuteichsdorf,
7. Hermann Löpp-Pletgendorf,
8. Klanowski, Paul Zimmermann, Witwe Duwensee, Jakob Löpp und Papenfuss-Keinland,
9. Thiel, Wedhorn, Heinrich Klaassen, Joh. Unrau und Franz Faust-Schadwalde,
10. Otto Gröning, Peter Wohlgemuth, Bunde und Wiens-Stobbenndorf,
11. Walter Schrödter-Tannsee,
12. Corn. Bergmann, Jakob Janzen, Faust und Engbrecht-Vierzehnhuben,
13. Ed. Pangritz, Adolf Schulz, Otto Karla, Hermann Stuhlert, Otto Frisch, August Jochem, Gustav Behrendt und Hermann Jochem-Zeyer,
14. Jakob Wiens-Mierau,
15. Albrecht-Barenhof,
16. Heinrich Wiebe, Klempnauer und Meckelburger-Bröske,
17. Joh. Meerwald-Brunau,
18. Grübnau, Joh. Stäß, August Thiel, Wolschon und Preiskorn-Einlage,
19. Peter Fröse-Orloffersfelde,

20. Max Cornier-Parschau,
21. Bestvater und Witwe Schmidt-Petershagen,
22. Dückll-Prangenaue,
23. Peter Heim-Rückenaue,
24. Berg-Tiegenhagen,
25. Joh. Harder-Cralau,
26. Ed. Wiens und Klaassen-Pordenaue.

Als freies Gebiet werden erklärt die Gemeinden Altendorf, Fürstenwerder, Heubuden, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Pletgendorf, Keinland, Schadwalde, Stobbenndorf, Tannsee, Vierzehnhuben, Zeyer und Mierau, sowie die vorstehend unter Nr. 15 bis 26 bezeichneten Besitzungen.

Tiegenhof, den 22. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Julius Gründemann-Grenzdorf B,
2. Klempnauer-Tiegenort,
3. des Weidewalters Klingenberg in Wiedau

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den gesamten Besitzungen der vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Besitzer und den Weiden Neunhufen der Gr. Werder Kommune Wiedau bestehen, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorfänglich geschehen, gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 500 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 22. November 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Viehzählung am 1. Dezember 1926.

Gemeinde- und Gutsvorstände, denen die Vordrucke für die am 1. 12. 1926 stattfindende Viehzählung noch nicht zugegangen sind, wollen die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anfordern.
Danzig, den 15. November 1926.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Angeziefemittel
bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.



Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit
Anhang angefertigt und halten
selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.



